

## Landesförderung der Beitragsfreistellung im Kindergarten ab 1.8.2018

### Ausnahmegenehmigungen nach § 32c Abs. 2 Satz 3 HKJGB (GVBl. Nr. 5 vom 8. Mai 2018, S. 69f)

#### Hintergrund und Ziel der Ausnahmegenehmigung

Die Umsetzung der erweiterten Beitragsfreistellung erfolgt wie schon zuvor die Beitragsfreistellung für das letzte Jahr vor der Schule im Rahmen der Landesförderung. Die Kommunen entscheiden eigenständig, ob sie die Landesförderung beantragen und sich damit verpflichten, die Gebührenfreistellung in der erweiterten Form fortzuführen. Voraussetzung der Landesförderung ist, dass alle Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt, die einen Kindergarten oder eine altersübergreifende Gruppe im Gemeindegebiet besuchen, für bis zu sechs Stunden – unabhängig von der Höhe der vorherigen Gebühren – beitragsfrei gestellt werden. Es ist Aufgabe der Gemeinde, die die Landesförderung beantragt, dies sicherzustellen. Eine Reduzierung der Beiträge für um einen anteiligen Landesförderbetrag genügt dem Erfordernis der Freistellung nicht!

Von diesem Erfordernis, dass alle Kindergartenkinder im Gemeindegebiet freizustellen sind, sieht der Gesetzentwurf zu § 32c Abs. 2 S. 3 HKJGB – wie schon zuvor die gesetzliche Regelung in § 32c Abs. 2 Satz 4 HKJGB (die aus dem BAMBINI-Programm 2007 übernommen wurde), Ausnahmen insbesondere für die Fälle vor, dass nichtkommunale (freie) Träger Teilnahmebeiträge erheben, die erheblich über den Kostenbeiträgen für die Betreuungsangebote der kommunalen Träger liegen.

Ziel dieser Regelung ist es zu verhindern, dass einzelne Träger mit hohen Elternbeiträgen letztlich die gemeindeweite Durchführung der Beitragsfreistellung verhindern, weil der Gemeinde die Freistellung der bei diesen Trägern betreuten Kinder nicht zugemutet werden kann.

#### Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung

Maßgeblich für die Ausnahme von dem Erfordernis der Freistellung aufgrund der Beitragshöhe ist, dass der von dem freien Träger erhobene Beitrag erheblich über dem des kommunalen Trägers liegt. Zur Feststellung, ob die Beitragsdifferenz erheblich ist, ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Teilnahme- und Kostenbeitrag des freien und des kommunalen Trägers zu ermitteln. Hierbei gilt der Unterschiedsbetrag - analog der bisherigen Regelung - als erheblich, wenn er den kommunalen Beitrag um mindestens die Hälfte der Landesförderung übersteigt. Die Ausnahme ist einzelfallbezogen, muss also für jede Einrichtung gesondert beantragt und erteilt werden. Aufgrund der

Dynamisierung der Landesförderung ändert sich der für die Ausnahmegenehmigung maßgebliche Betrag jährlich.

Es ist von einer erheblichen Überschreitung auszugehen, wenn der Beitrag des freien Trägers um

67,80 Euro pro Monat bzw. 11,30 Euro pro Stunde in den Jahren 2018 und 2019,  
69,16 Euro pro Monat bzw. 11,53 Euro pro Stunde im Jahr 2020,  
70,51 Euro pro Monat bzw. 11,75 Euro pro Stunde im Jahr 2021,  
71,87 Euro pro Monat bzw. 11,98 Euro pro Stunde im Jahr 2022,  
73,23 Euro pro Monat bzw. 12,20 Euro pro Stunde im Jahr 2023,  
74,58 Euro pro Monat bzw. 12,43 Euro pro Stunde im Jahr 2024 und  
75,94 Euro pro Monat bzw. 12,66 Euro pro Stunde im Jahr 2025  
über dem des kommunalen Trägers liegt.

Weitere, wenn auch seltene, Gründe für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sind die im Umfang nennenswerte Betreuung von Kindern aus Nachbarbundesländern, für die keine ergänzende Landesförderung beantragt werden kann und das Vorhandensein einer Kindertageseinrichtung auf dem Gemeindegebiet, zu der die Gemeinde in keinerlei Rechtsbeziehung steht und deren Träger im Hinblick auf die Beitragsfreistellung nicht kooperiert.

### **Folgen der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung**

Wenn für eine Einrichtung eine Ausnahmegenehmigung erteilt ist, entfällt die Verpflichtung für die Gemeinde, für die Beitragsfreistellung der dort betreuten Kinder zu sorgen. Dem Einrichtungsträger steht es damit grundsätzlich frei, Beiträge nach eigenem Ermessen zu erheben, ohne dass dies Einfluss auf die sonstige Teilnahme der Gemeinde an der Landesförderung der Beitragsfreistellung hat.

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung hat weder Einfluss auf die Bemessung der Landesförderung noch auf die Verpflichtung einer Wohnsitzgemeinde eines in einer Ausnahmeeinrichtung betreuten Kindes, eine anteilige Fördersumme an die Standortgemeinde weiterzuleiten. Es besteht auch keine Verpflichtung der Gemeinde, Landesfördermittel an den Träger einer Einrichtung weiterzuleiten, für die eine Ausnahmegenehmigung erteilt ist. Die Ausnahmegenehmigung berührt ausschließlich das zuwendungsrechtliche Verhältnis zwischen Land und Standortgemeinde und lässt alle anderen Rechtsverhältnisse unberührt.

Seitens des Landes wird jedoch empfohlen, dass Gemeinden eine Vereinbarung mit den Trägern von Ausnahmeeinrichtungen anstreben, wonach diesen ein Anteil der Landesfördermittel weitergeleitet wird, wenn diese zusichern, die Beiträge der Eltern der betreuten Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr entsprechend zu reduzieren.

## **Verfahren zur Beantragung einer Ausnahmegenehmigung**

Ausnahmegenehmigungen werden beim

**Hessischen Ministerium für Soziales und Integration,  
Sonnenberger Str. 2/2a,  
65193 Wiesbaden**

beantragt. Der Antrag ist von der Stadt oder Gemeinde zu stellen und erfolgt formlos.

Anträge auf Ausnahmegenehmigung können jederzeit gestellt und mit Wirkung vom Beginn des Kindergartenjahres, in dem der Antrag gestellt wird, erteilt werden.

Wichtig ist, dass eine Gemeinde den Antrag auf Ausnahmegenehmigung umgehend stellt, wenn die Umstände bekannt sind, die zu dem Antrag auf Ausnahmegenehmigung führen.

### **Mitteilungspflichten**

Wenn sich die maßgeblichen Umstände ändern, die zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung geführt haben, ist dies dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration von der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen!

